



Eingangs: 26.04

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, 11055 Berlin

Geschäftsführung der
Bundes-Gesellschaft für Endlagerung mbH
c/o Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Stresemannstraße 128-140

10117 Berlin

Jochen Flasbarth
- Staatssekretär -

TEL +49 3018 305-2020

FAX +49 3018 305-2045

buero.flasbarth@bmub.bund.de

www.bmub.bund.de

Berlin, 24.04.2017

Übertragung der Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen auf die Bundes-Gesellschaft für Endlagerung mbH

Sehr geehrte Frau Heinen-Esser, sehr geehrte Herren,

der Bund hat die Bundes-Gesellschaft für Endlagerung mbH gemäß § 9a Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Atomgesetzes errichtet. Im Folgenden überträgt der Bund die gesetzlich vorgesehene Aufgabenwahrnehmung der Gesellschaft. Hierzu ergeht folgender

B e s c h e i d:

I. Übertragung der Aufgabenwahrnehmung

Mit Wirkung ab dem 25. April 2017 überträgt der Bund der Bundes-Gesellschaft für Endlagerung mbH die Wahrnehmung der Aufgaben des Bundes nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes und die hierfür erforder-



Seite 2

derlichen hoheitlichen Befugnisse nach § 9a Absatz 3 Satz 3 erster Halbsatz des Atomgesetzes.

Die Übertragung beinhaltet:

1. die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung von Endlagern sowie den Betrieb und die Stilllegung der Schachanlage Asse II nach § 57b des Atomgesetzes mit allen damit verbundenen Aufgaben nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes.
2. die hoheitlichen Befugnisse zum Erlass von Verwaltungsakten
 - a) nach § 74 Absatz 1 Satz 2 der Strahlenschutzverordnung, mit denen die Endlagerfähigkeit von Abfallgebinden bestätigt wird,
 - b) nach § 2 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 2 und Satz 3 des Entsorgungsübergangsgesetzes, mit denen die Abgabefähigkeit von Abfallgebinden mit radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmentwicklung an den Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Entsorgungsübergangsgesetzes festgestellt wird und
 - c) nach § 78 der Strahlenschutzverordnung, mit denen die Abfälle zur Einlagerung in ein Endlager abgerufen werdennach Maßgabe der im Abschnitt II niedergelegten Bestimmungen.

Durch die Übertragung der Wahrnehmung der Aufgaben des Bundes nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes wird die Bundes-Gesellschaft für Endlagerung mbH zugleich Vorhabenträgerin im Sinne des Standortauswahlgesetzes.

Ebenso nimmt die Bundes-Gesellschaft für Endlagerung mbH die Aufgaben als Bauherrin im Sinne der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Regelungen wahr.



Seite 3

Bei der Erfüllung der Aufgaben sind die Rechtsvorschriften für die Entsorgung radioaktiver Abfälle und das Nationale Entsorgungsprogramm im Sinne des § 2c des Atomgesetzes sowie – soweit noch anwendbar – die bisher erteilten Zulassungen und aufsichtlichen Entscheidungen insbesondere der Endlagerüberwachung des Bundesamtes für Strahlenschutz zu beachten.

Die Bundes-Gesellschaft für Endlagerung mbH wird bevollmächtigt, mit Wirkung für und gegen den Bund im Rahmen bestehender Verträge mit Dritten im Zusammenhang mit den zur Wahrnehmung übertragenen Aufgaben Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Bundes-Gesellschaft für Endlagerung mbH hat die ordnungsgemäße Erfüllung der ihr übertragenen Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten. Die Bundes-Gesellschaft für Endlagerung mbH beachtet die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung (BHO).

Von der vorgenannten Aufgabenübertragung unberührt bleiben administrative Funktionen, die der Bund im Rahmen der Aufbauphase der Gesellschaft noch weiter ausübt. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau, und Reaktorsicherheit wird das Bundesamt für Strahlenschutz mit der Fortsetzung der Wahrnehmung dieser administrativen Aufgaben für einen Übergangszeitraum beauftragen.

Die Finanzierung der Aufwendungen zur Durchführung der Aufgaben der Bundes-Gesellschaft für Endlagerung mbH erfolgt auf der Grundlage des jährlichen von mir gebilligten Wirtschaftsplans. Einzelheiten, insbesondere zur Aufstellung und Ausführung des jährlichen Wirtschaftsplans und der



Seite 4

Finanzplanung der Bundes-Gesellschaft für Endlagerung mbH, einschließlich der Regelungen zur Bereitstellung der Mittel sowie Bestimmungen zur Sicherstellung der Refinanzierung der Aufwendungen der Bundes-Gesellschaft für Endlagerung mbH, wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit gesondert regeln. Ergänzende Regelungen bleiben vorbehalten.

Zur Unterstützung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat die Bundes-Gesellschaft für Endlagerung mbH die für die Festsetzung der Kosten nach der Endlagervorausleistungsverordnung und dem Standortauswahlgesetz notwendigen Daten zu ermitteln, regelmäßig zu aktualisieren und bedarfsgerecht aufzubereiten sowie alle notwendigen vorbereitenden Tätigkeiten vorzunehmen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird der Bundes-Gesellschaft für Endlagerung mbH zur Durchführung der genannten Aufgaben einen detaillierten Ablaufplan zukommen lassen.

II. Einzelheiten der Beleihung

1. Rahmenbedingungen

- (1) Die Beliehene beachtet bei der Ausübung der übertragenen Befugnisse die folgenden sowie alle gesetzlichen Beschränkungen.
- (2) Die Beliehene ist bei der ihr übertragenen hoheitlichen Aufgabewahrnehmung dem Neutralitätsgebot verpflichtet.

2. Rechts- und Fachaufsicht

- (1) Die Beliehene untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Beleihenden. Die Aufsicht bezieht sich auf die Recht- und Zweckmäßigkeit



Seite 5

der übertragenen Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse durch die Beliehene.

(2) Der Beleihende kann der Beliehenen zur recht- und zweckmäßigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben einzelfallbezogene Weisungen erteilen.

3. Informationsaustausch

(1) Die Beliehene und der Beleihende informieren sich gegenseitig über alle wesentlichen Angelegenheiten, die die übertragene Aufgabenwahrnehmung und die übertragenen Befugnisse durch die Beliehene betreffen. Die Beliehene unterrichtet den Beleihenden unverzüglich über wesentliche Änderungen technischer, organisatorischer, wirtschaftlicher oder personeller Art, die die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben und Befugnisse berühren könnten. Gleiches gilt für Änderungen der Satzung der Beliehenen.

(2) Der Beleihende kann im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse über alle die Beleihung betreffenden Angelegenheiten Informationen einholen. Die Beliehene hat erbetene Informationen zur Verfügung zu stellen und, sofern vom Beleihenden erbeten, Einsicht in ihre Akten zu gewähren.

4. Kosten

Die Kosten der Aufgabenwahrnehmung trägt die Beliehene. Sie hat kostendeckende Entgelte zu erheben.

5. Beendigung der Beleihung

(1) Die Beleihung endet

1. mit der Auflösung der Beliehenen,



Seite 6

2. nach Ablauf einer angemessenen Frist, die zur Fortführung der Aufgabenerfüllung durch den Beleihenden erforderlich ist, wenn die Beliehene die Beendigung schriftlich beantragt, oder
3. bei einem Wegfall der gesetzlichen Ermächtigung zur Beleihung.

(2) Der Beleihende kann unbeschadet des § 49 des Verwaltungsvorgangsgesetzes die Beleihung jederzeit widerrufen, wenn die Beliehene die übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht wahrnimmt.

6. Wirksamkeit

Dieser Beleihungsbescheid wird am 25. April 2017 wirksam. Anpassungen an Änderungen der Rechtslage bleiben vorbehalten.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Berlin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen